

## **Gemeindeordnung der Evangelischen Gemeinde Stuttgart – die Apis**

Gemeinschaftsgemeinde der Apis in der Evangelischen Landeskirche Württemberg

Beschlossen vom Landesgemeinschaftsrat, Schönblick, 29. September 2018

### **1. Präambel**

Die Evangelische Gemeinde Stuttgart ist als Gemeinschaftsgemeinde eine eigenständige Gemeinde innerhalb der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart. Sie ist Teil des Evangelischen Gemeinschaftsverbands Württemberg e.V., die Apis. Die Gründung fand am 29.11.2020 mit der Unterzeichnung der Vereinbarung mit der Landeskirche statt. Es gelten die Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom April 2000.

Verkündigung und Sakramentsverwaltung geschehen auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist. In der Tradition des Pietismus bilden die Vertiefung des Glaubens durch das Studium der Bibel, die Pflege des gemeinsamen geistlichen Lebens, die evangelistische Verkündigung und die missionarisch-diakonische Zuwendung zum Nächsten einen besonderen Schwerpunkt. Die Bibel, in der sich der dreieinige Gott uns Menschen offenbart, ist die Grundlage des Glaubens und Lebens in der Gemeinde. Die Evangelische Gemeinde Stuttgart ist Gemeinde nach dem Neuen Testament und bildet eine Gemeinschaft von Menschen, die Jesus Christus als ihren persönlichen Herrn und Erlöser anerkennen und dies in ihrem Leben zum Ausdruck bringen.

Leitwort, an dem sich die Gemeinde wie auch der Evangelische Gemeinschaftsverband Württemberg insgesamt in besonderer Weise orientieren, ist ein Wort von Jesus Christus:

*„Ich lebe und ihr sollt auch leben.“ Joh. 14,19*

Die Vision unserer Gemeinde ist:

# **Kirche voller Leben.**

Durch Jesus. In Gemeinschaft. Für Andere.

## **2. Mitgliedschaft und Mitarbeit**

Die Gemeinde hat keine mitgliedschaftlich verfasste Rechtsform. Gleichwohl findet die verbindliche Zugehörigkeit zur Gemeinde in einer ideellen Mitgliedschaft ihren Ausdruck, die wie folgt geregelt ist:

Mitgliedschaft in der Evangelischen Gemeinde Stuttgart bedeutet, sich am Leben, dem Auftrag und den Aufgaben der Gemeinde zu beteiligen. Mitglied kann jeder Christ werden, wenn er oder sie mit den in der Präambel beschriebenen Grundlagen und Grundwerten der Gemeinde einverstanden ist und die Gemeindeleitung gemäß dieser Gemeindeordnung anerkennt.

Eine Mitgliedschaft ist für getaufte Christen ab dem Zeitpunkt der Konfirmation möglich oder ab dem Alter von 14 Jahren. Die Mitgliedschaft in einer Kirche bleibt davon unberührt. Die Mitgliedschaft kann bei einem Mitglied der Gemeindeleitung beantragt werden. Über die Aufnahme eines Mitglieds beschließt die Gemeindeleitung nach einem Aufnahmegespräch. Die Mitgliederaufnahme findet im Gottesdienst statt.

Mit der Mitgliedsaufnahme kann sich das Mitglied, sofern es der Evangelischen Landeskirche angehört, seelsorgerlich zum Gemeinschaftspastor ummelden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch erklärten Austritt oder durch Verabschiedung in eine andere Gemeinde. Die Gemeindeleitung kann die Mitgliedschaft in begründeten Fällen beenden. Die ausgeschiedenen Mitglieder werden bei der Mitgliederversammlung namentlich bekannt gegeben.

Die Gemeindegarbeit geschieht durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeit. Alle Mitglieder unterstützen die Gemeinde entsprechend ihren Möglichkeiten und Begabungen durch Mitarbeit, im Gebet und finanziell. Darüber hinaus freuen wir uns über alle, die in unserer Gemeinde mitarbeiten.

Hauptamtlich Mitarbeitende werden im Einvernehmen mit der Gemeindeleitung vom Landesgemeinschaftsrat der Apis berufen und in einem Gottesdienst eingesetzt. Ehrenamtlich Mitarbeitende werden in Absprache mit der Gemeindeleitung berufen. Einmal jährlich sollen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde im Rahmen des Gottesdienstes vorgestellt und für ihren Dienst gesegnet werden.

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, in der die Gemeindeleitung die Mitglieder über Aktuelles informiert, ihnen gegenüber Rechenschaft ablegt, Vorschläge entgegennimmt und die Möglichkeit zum Austausch zwischen allen Mitgliedern und der Gemeindeleitung gibt. Vorstandsmitglieder der Apis können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Jede Gruppe oder jeder Arbeitszweig hat möglichst eine Gebetspatenschaft, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihre Aufgaben und die Gruppe fürbittend begleitet.

## **3. Gemeindeleitung / Gemeinderat**

Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern der Gemeinde. Der überwiegende Anteil der Angehörigen des Leitungskreises gehört der Evangelischen Landeskirche an. Der Gemeinschaftspastor ist kraft Amtes Mitglied der Gemeindeleitung. Weitere Hauptamtliche können durch die Gemeindeleitung in diese berufen werden.

Der Gemeindeleitung ist die geistliche und organisatorische Gesamtverantwortung für das Leben und den Dienst der Gemeinde übertragen. Außerdem obliegt ihr die Verantwortung der Bezirksarbeit im Bezirk Stuttgart, sowie der direkt an die Gemeinde angeschlossenen Arbeitsbereiche der „Aktion Hoffungsland gGmbH“. Sie erfüllt diese Aufgaben in der Verantwortung vor dem Herrn der Gemeinde, Jesus Christus.

Sie arbeitet offen und vertrauensvoll zusammen und wählt einen Vorsitzenden, der in enger Abstimmung mit dem Gemeinschaftspastor die Sitzungen vorbereitet, leitet und für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich ist. Stellvertretender Vorsitzender ist der Gemeinschaftspastor. Wenn sich keine ehrenamtliche Person für den Vorsitz findet, übernimmt diesen der Gemeinschaftspastor.

Der Gemeindeleitungskreis wird unter Beteiligung der Mitgliederversammlung und der amtierenden Gemeindeleitung, durch den Landesgemeinschaftsrat in Abstimmung mit der Geschäftsführung der „Aktion Hoffungsland gGmbH“ berufen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Der Leitungskreis verantwortet dem Landesgemeinschaftsrat der Apis gegenüber die schrift-, bekenntnis- und ordnungsgemäße Leitung der Gemeinde. Die Aufsicht über die Gemeinde liegt beim Vorstand der Apis.

Jedes Mitglied der Gemeinde kann zum Ablauf der Amtszeit der bisherigen Gemeindeleitung schriftlich ein oder mehrere Mitglieder für den Leitungskreis vorschlagen. Der bisherige Leitungskreis prüft die Vorschläge, erarbeitet einen Komplettvorschlag und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor. Das Votum der Mitgliederversammlung wird dem Landesgemeinschaftsrat zur Entscheidung vorgelegt. Beim Ausscheiden eines Mitglieds der Gemeindeleitung darf diese analog zum obigen Verfahren nachberufen.

#### **4. Finanzen**

Die Arbeit der Evangelischen Gemeinde Stuttgart finanziert sich durch freiwillige Spenden ihrer Mitglieder und Freunde. Die Gemeindeleitung erstellt jährlich einen Finanzbericht und einen Haushaltsplan. Die Verwaltung der Gelder geschieht durch ein Mitglied der Gemeindeleitung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der Apis.

## **5. Amtshandlungen**

Amtshandlungen werden nach den Ordnungen der Evangelischen Landeskirche in der Regel vom Gemeinschaftspastor durchgeführt und zur Eintragung in die kirchlichen Bücher weitergeleitet.

### **Taufe**

Die Taufe erfolgt auf den Namen des dreieinigen Gottes. Die Gemeinde praktiziert sowohl die Kinder- als auch die Erwachsenentaufe. Wiedertaufe ist nicht möglich. Taufen in der Gemeinde begründen die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche. Neugeborene mitsamt deren Familien werden im Gottesdienst gesegnet.

### **Konfirmation und Biblischer Unterricht**

Der Konfirmandenunterricht hat zum Ziel, Jugendliche im Glauben zu unterweisen und sie zu einer persönlichen Entscheidung für ein Leben im Glauben an Jesus Christus einzuladen. Für Jugendliche, die nicht Mitglied der Evangelischen Landeskirche sind, wird der Konfirmandenunterricht als Biblischer Unterricht angeboten. Bei der Konfirmation bekennen sich die Jugendlichen vor der Gemeinde zum dreieinigen Gott und erhalten den Segen Gottes persönlich zugesprochen.

### **Abendmahl**

Die Abendmahlsfeiern der Gemeinde sind offen für alle Christen. Das Abendmahl wird in der Regel monatlich im Gottesdienst gefeiert. Die Leitung der Abendmahlsfeiern hat der Gemeinschaftspastor oder eine dafür beauftragte Person.

### **Trauung**

In der kirchlichen Trauung wird der auf Lebenszeit angelegte Ehebund zwischen Mann und Frau im Namen Gottes gesegnet.

### **Beerdigung**

Bei der Beerdigung werden der Trost des Glaubens und die Hoffnung der Auferstehung zum ewigen Leben bezeugt.

## **6. Schlussbestimmung**

Diese Gemeindeordnung wurde auf Vorschlag des Bezirksleitungskreises und des Gemeindegründungsteams der Apis Stuttgart vom Landesgemeinschaftsrat der Apis am 29. September 2018 verabschiedet. Sie gilt im Rahmen der Ordnungen und Leitlinien des Verbandes.

Änderungen dieser Gemeindeordnung werden von der Gemeindeleitung und dem Landesgemeinschaftsrat im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen. Die Mitglieder werden über die Änderungen informiert.